

In der Sache
Aufstellung eines Bebauungsplanes
der Gemeinde Hergensweiler
für das Gebiet "Hergensweiler-Dorf"

erläßt

die Regierung von Schwaben

folgenden

B e s c h e i d :

I

Die Regierung von Schwaben genehmigt gemäß § 11 BBauG den vom Gemeinderat Hergensweiler am 7.8.1962 als Satzung beschlossenen, aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 3.8.1962 und einem Textteil vom 7.8.1962 bestehenden Bebauungsplan für das Gebiet "Hergensweiler - Dorf"

unter folgenden Auflagen:

1. Im Einleitungssatz des Textteiles sind zwischen "(BGBI. I S. 341)" und "folgende" die Worte "und des Art.107 der Bayer. Bauordnung v.1.August 1962 (GVBl. S. 179)" einzufügen.
2. § 2 des Textteiles ist wie folgt zu ändern:
"Das Baugebiet wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962

(BGBI. I S. 419) festgesetzt."

3. In § 4 des Textteiles sind die Worte "allgemeines Wohngebiet" durch die Worte "reines Wohngebiet" zu ersetzen.

4. In den Textteil des Bebauungsplanes sind folgende Festsetzungen aufzunehmen:

a) Bauweise:

"(1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.

(2) Die Garagen sind hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung zu errichten.

b) Firstrichtung

"Für die Firstrichtung ist die Einzeichnung in der Bebauungsplanzeichnung maßgebend."

5. Die unter den "weiteren Festsetzungen" auf der Bebauungsplanzeichnung angeführte Festsetzung "Giebeldach über Längsseite" ist zu streichen.

6. Die in der Zeichenerklärung bei der jeweiligen Geschößanzahl angeführten Festsetzungen über die Dachneigung und Dachart sind zu streichen und die entsprechenden Festsetzungen unter den "weiteren Festsetzungen" wie folgt zu ändern:

"Dachneigung und Dachart": Auf den Plätzen 1 und 6 Giebeldach 30°, auf den Plätzen 2 - 5 Giebeldach, 42 - 45°, auf allen übrigen Plätzen Giebeldach 12 - 24°
Garagen: Flachdach max. 10°

7. Die ebenfalls unter den "weiteren Festsetzungen" angeführte Festsetzung "Garage : 1-geschoßig, Betonflachdach zum Teil auf Grenze gebaut" ist zu streichen.

8. In der Zeichenerklärung für die Festsetzungen "EG" und "RG + 1" ist zwischen die Worte "zulässig" und "Erdgeschoß" das Wort "nur" einzufügen.
9. Die farbige Hinterlegung der Straßenbegrenzungslinie ist an den auf der Bebauungsplanzeichnung mit Pfeil gekennzeichneten Stellen nachzutragen.



II

Für diese Entscheidung werden Kosten nicht erhoben.

G r ü n d e :

- Zu 1. Da der Textteil des Bebauungsplanes auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen trifft, war die Ermächtigungsgrundlage dafür (Art. 107 BayBO) in den Einleitungssatz des Textteiles des Bebauungsplanes zu übernehmen.
- Zu 2. Gemäß § 1 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung war entsprechend dem in der vorgelegten Fassung des Textteiles zum Ausdruck gebrachte Willen der Gemeinde die Festsetzung des Baugebietes als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 aaO erforderlich.

Zu 4. Aus der Bebauungsplanzeichnung ist ersichtlich, daß die Gemeinde beabsichtigt, Garagen an der Grundstücksgrenze zuzulassen. Da Garagen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften an der Grundstücksgrenze nur unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden können, war gemäß § 12 Abs. 4 Baunutzungsverordnung hierfür eine abweichende Bauweise festzusetzen.

Die übrigen Auflagen waren aus Gründen der Rechtsklarheit geboten

II

Da der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustandegekommen ist und unter Berücksichtigung der obengenannten Auflagen den Vorschriften des BBauG, den auf Grund des BBauG erlassenen oder sonstigen Vorschriften nicht widerspricht, konnte die Genehmigung gemäß § 11 BBauG erteilt werden.

Kosten für diese Entscheidung waren nicht zu erheben (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17.12.1956 - BayBS III S.442).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Schwaben in Augsburg einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Augsburg, den 20. Juni 1963

Regierung von Schwaben

I.A.



[Handwritten signature]

(Zintz)

Regierungsbaudirektor